



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

60. Jahrgang

26.01.2021

Nr. 02

1. Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 19.12.2011 für den Bebauungsplan Nr. 289 – Kampsmannsweg –
2. Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 311 – Kampmannsweg/ Rittböden –
3. Beschluss über die Aufstellung der Denkmalbereichssatzung ‚Holzmarkt‘

Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 311 – Kampmannsweg/ Rittböörden –

Für einen Bereich zwischen der Esseler Straße, dem Kampmannsweg und der Marfeldstraße, im Stadtteil Essel, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel

Im Hinblick auf das Erfordernis zur Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Entwicklung eines Wohngebietes in dörflicher Umgebung und Struktur haben sich Anpassungsnotwendigkeiten für das Bebauungsplanverfahren ergeben. Aufgrund dieser veränderten Rahmenbedingungen wurde daher der ursprüngliche Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 289 – Kampmannsweg – aufgehoben (siehe DS-Nr. 0506/2020).

Die Ziele des bisher in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes bleiben größtenteils erhalten, müssen aber an die aktuelle Situation und neue Erkenntnisse angepasst werden. So ist das im damaligen Aufstellungsbeschluss benannte Bauernhaus der ehemaligen Hofstelle am Kampmannsweg, welches als bauliches Merkmal ggf. erhalten werden sollte, heute nicht mehr existent. Auch haben sich neue Erfordernisse hinsichtlich des Themas der Entwässerung und einer Windenergie-Anlage ergeben, die im weiteren Verfahren geprüft bzw. behandelt werden müssen. Darüber hinaus wurde der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes angepasst, da baukulturellen Gesichtspunkten sowie denkmalpflegerischen Belangen eine zusätzliche Bedeutung im Zuge des Planverfahrens zukommt. Aus diesem Grund wurden angrenzende Grundstücke im Kurvenbereich rund um die Straße Rittböörden einbezogen, da dieser Bereich bedeutsam für die Geschichte des Ortsteils Essels ist und die dörflich geprägte Struktur auszeichnet. Aufgrund entwässerungstechnischer Belange wurden ebenfalls weitere Flächen in den Geltungsbereich mit aufgenommen.

Das damals beschlossene beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ist aus heutiger Perspektive ebenfalls nicht mehr anwendbar. Der neue Bebauungsplan soll nunmehr im generellen Verfahren durchgeführt werden. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen ist der Aufstellungsbeschluss vom 19.12.2011 für den Bebauungsplan Nr. 289 – Kampmannsweg – aus heutiger Sicht obsolet und ein neuer Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 311 – Kampmannsweg/ Rittböörden – erforderlich.

Geplant ist weiterhin die Entwicklung eines Wohngebietes, welches der charakteristischen Umgebung gerecht wird. Eine Orientierung an der für den Ortsteil Essel typischen Dorfstruktur ist von besonderer Bedeutung. Die Anzahl der geplanten Gebäude soll so reduziert gehalten werden, dass eine lockere Bebauung umgesetzt wird und im Verhältnis großzügige Grundstücksgrößen entstehen. Der Bebauungsplan soll darüber hinaus weiterhin gestalterische Vorgaben treffen.

Beschlüsse

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über den Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes.

Aufgrund der mit Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2020 (bekannt gemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2020, Nr. 50b vom 30.10.2020, S. 1052b) getroffenen Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 11 Absatz 1 Satz 1 IfSBG NRW, geltend für einen Monat, mithin bis zum 30.11.2020, erfolgte gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) NRW eine Delegation von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, an den Haupt- und Finanzausschuss.

Dieser Delegation an den Haupt- und Finanzausschuss haben in der konstituierenden Sitzung des Rates am 02.11.2020 mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Rates (48) durch schriftlich abgegebene Erklärungen zugestimmt.

Dementsprechend hat dem Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 16.11.2020 die Entscheidung über den Aufstellungsbeschluss oblegen.

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen – aufgrund der erfolgten Delegation gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW – in seiner Sitzung am 16.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 2 Absatz 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 311 – Kampmannsweg/ Rittböden“.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat am 26.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 311 – Kampmannsweg/ Rittböden“.

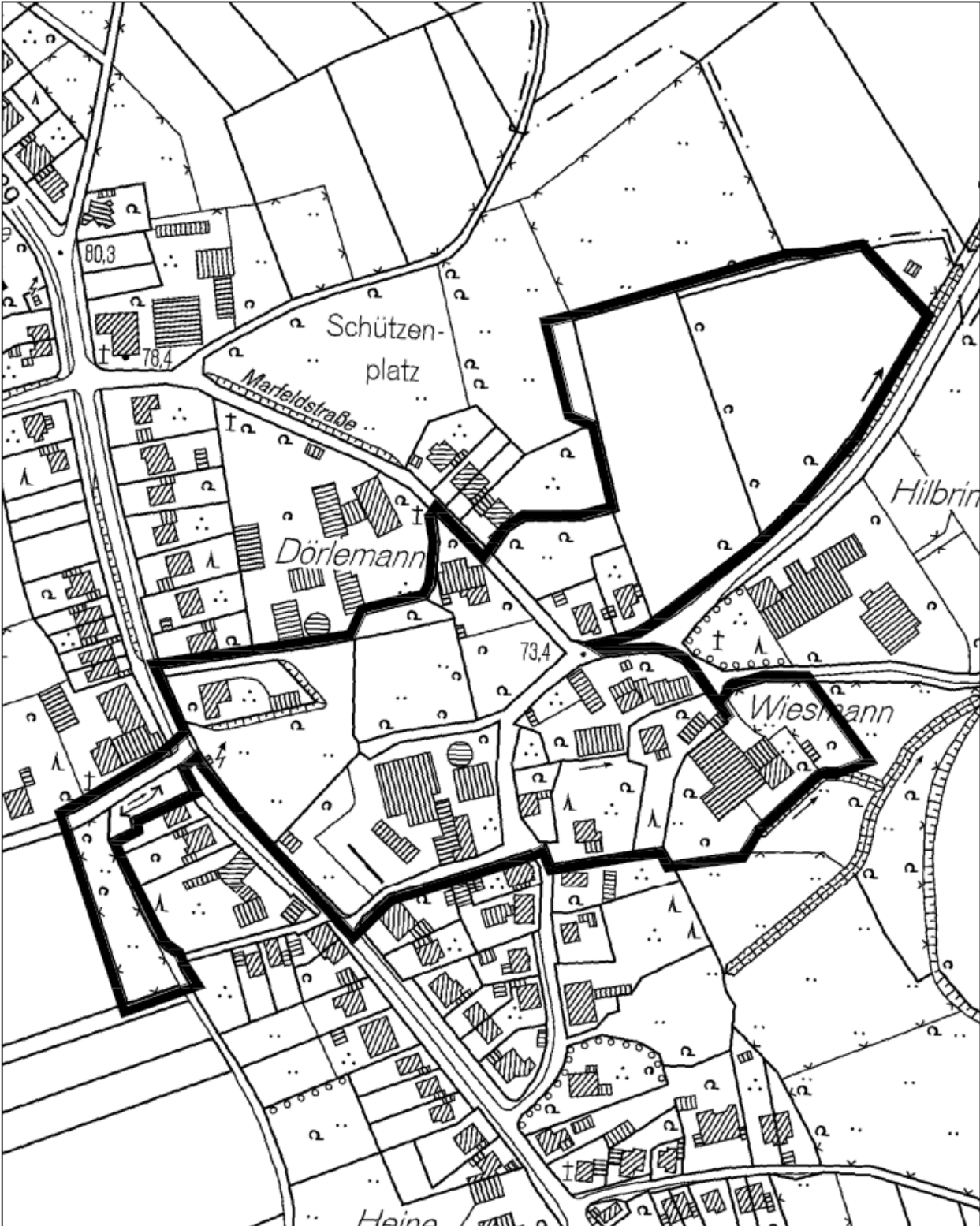
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 351, Gemarkung Recklinghausen:

51	74	91	229 teilweise
55	80	92	233
56	82	172	234
58	83	173	235
63	84	174	247 teilweise
64	85	184	253
65	87 teilweise	185	254
71	88	186	257
72	89	223 teilweise	268
73	90	224	

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet ebenfalls folgende Flurstücke der Flur 352, Gemarkung Recklinghausen: 13 teilweise

Übersichtsplan



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis zur frühzeitigen Beteiligung

Zeitpunkt und Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung stehen derzeit noch nicht fest. Sie werden rechtzeitig zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich bekannt gemacht.

Die zur Verfügung stehenden Planunterlagen können bereits ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung zu den Öffnungszeiten im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen - im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, eingesehen werden. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Aufgrund der derzeitigen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ist es notwendig hierzu im Vorfeld einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 88 zu vereinbaren.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW: <https://uvp-verbund.de/nw> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2017), werden die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 311 – Kampmansweg/ Rittböörden - sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 11.01.2021

gez.

Tesche

Bürgermeister

Beschluss über die Aufstellung der Denkmalbereichssatzung ‚Holzmarkt‘

für den Bereich im Straßendreieck Holzmarkt, Münsterstraße und Johannes-Janssen-Straße (siehe Übersichtsplan).

Ziel

Der betroffene Bereich weist seit dem 11. Jahrhundert eine kontinuierliche Besiedlung auf. Die verschiedenen Häuser, die teilweise als Denkmal eingetragen sind, sind als Abbild des geschäftlichen Lebens früherer Jahrhunderte zu sehen. Städtebaulich handelt es sich um einen Bereich, der an einer verkehrstechnisch herausragenden Stelle des historischen Stadtgrundrisses liegt.

Derzeit besteht an mehreren der Häuser ein teils hoher Investitionsbedarf. Zudem lag der Stadt Recklinghausen 2018 eine Bauvoranfrage vor, die auf einen umfangreichen Abbruch von vier der bestehenden Häuser abzielte. Insoweit besteht eine evidente Gefahr des Verlustes von historischer Stadtstrukturen sowie wertvollen städtebaulichen Qualitäten.

Die Denkmalbereichssatzung soll als Sicherungsinstrument diesen Bereich schützen und erhalten. Mit Rechtskraft der Denkmalbereichssatzung sind für alle Maßnahmen, die sich auf das Erscheinungsbild beziehen (z.B. Austausch von Fenstern, Änderungen an der Fassade) Erlaubnisanträge bei der Unteren Denkmalbehörde zu stellen.

Beschluss

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über den Aufstellungsbeschluss einer Denkmalbereichssatzung.

Aufgrund der mit Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2020 (bekannt gemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2020, Nr. 50b vom 30.10.2020, S. 1052b) getroffenen Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 11 Absatz 1 Satz 1 IfSBG NRW, geltend für einen Monat, mithin bis zum 30.11.2020, erfolgte gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) NRW eine Delegation von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, an den Haupt- und Finanzausschuss.

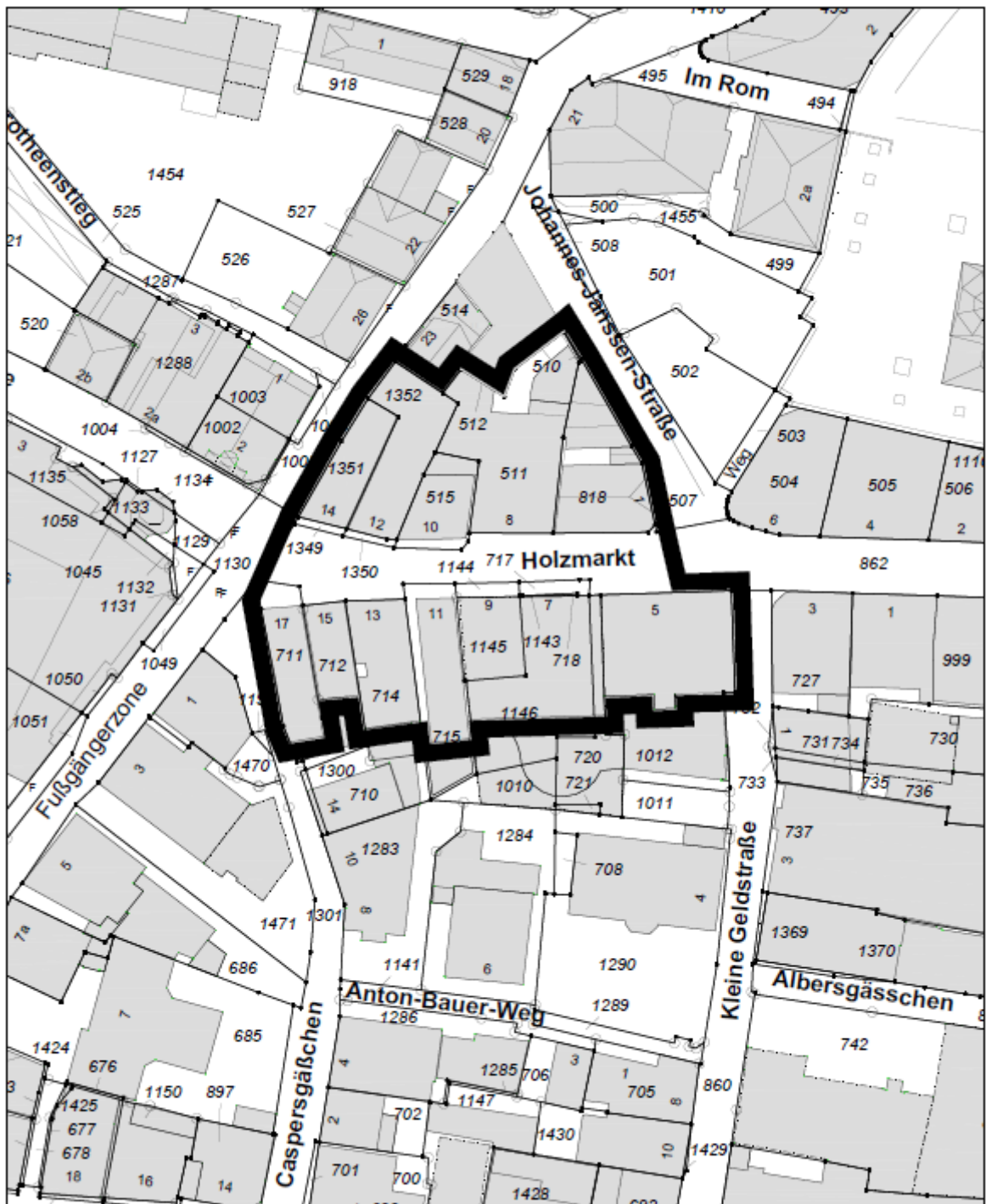
Dieser Delegation an den Haupt- und Finanzausschuss haben in der konstituierenden Sitzung des Rates am 02.11.2020 mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Rates (48) durch schriftlich abgegebene Erklärungen zugestimmt.

Dementsprechend hat dem Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 16.11.2020 die Entscheidung über den Aufstellungsbeschluss obliegen.

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 16. November 2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der HFA beschließt die Aufstellung der Denkmalbereichssatzung ‚Holzmarkt‘ nach § 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW).“.

Übersichtsplan



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 5 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2017), wird die Aufstellung der Denkmalbereichssatzung ‚Holzmarkt‘ hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 11.01.2021

gez.

Tesche

Bürgermeister